Verfahrenskonzeptionen ein Mittel der staatsanwaltschaftlichen Anleitung und Kontrolle der Ermittlungen

Dozent Dr. sc. LOTHAR REUTER und Dr. HANS SCHÖNFELDT. Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena Dozent Dr. GÜNTHER TENNER. Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

In den letzten Jahren wurden die Bemühungen zur weiteren Oualifizierung der staatsanwaltschaftlichen Leitung des mittlungsverfahrens verstärkt, um die objektiv wachsenden Anforderungen an die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit erfüllen.1 Dabei nahmen die konzeptionelle Arbeit für die Verfahrensdurchführung und das darauf beruhende effektive Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den Untersuchungsorganen einen wichtigen Platz ein. 12

Konzeptionelle Arbeit ist vor allem planende, zielbestimmende Tätigkeit des Staatsanwalts und des Untersuchungs-Sie muß die Frage beantworten, wie das organs. konkrete politisch einzuordnen ist und tung der Erfordernisse von Konzentration und Beschleunieine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht. Diese konzeptionelle Arbeit ist — worauf schon G. Wendland nachdrücklich hingewiesen hatte³ — in jedem Ermittlungsverfahren zu leisten. Eine klare rechtspolitische Konzeption ist Voraussetzung für die differenzierte Arbeit der Strafverfolgungsorgane, für ihr Vorgehen zur Beseitigung Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie dafür, die weiteren Festigung der sozialistischen Werktätigen zur Gesetzlichkeit zu mobilisieren.

Ein Ausdruck der konzeptionellen Arbeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts sind Verfahrenskonzeptionen. Sie bilden bei Straftaten, deren Aufklärung kompliziert ist und/oder die besondere gesellschaftliche kungen haben, zunehmend die Grundlage der Untersuchuneinschließlich des methodisch-taktischen Vorgehens. spiegeln die dialektische Einheit der Planungs-, und Kontrollprozesse im konkreten Ermittlungsvertionsfahren wider.

Zum Wesen von Verfahrenskonzeptionen

Verfahrenskonzeptionen der sind Leitungsmaßnahmen, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten dienen. Sie Gestaltung auf die wirksamste des Ermittlungsverfahrens gerichtet. Mit Verfahrenskonzeptionen werden die jeweiligen Ermittlungsverfahrens. politische Zielstellung des die strategische Grundlinie zur Durchführung der Untersuchungen, die zweckmäßigste Art und Weise des Vorgehens sowie die Mittel und Methoden einer koordinierten und ratio-Untersuchungsführung bestimmt. Verfahrenskonzeptionen entstehen im Erkenntnisprozeß der Planung der Untersuchungen, häufig im Stadium der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, in die die Ergebnisse (insbesondere kriminalistischer Versionsbildung der suchungsversionen)4 einfließen. Als Leitungsentscheidung sind sie verbindliche Grundlage der Untersuchungen, doch dürfen diese dadurch nicht eingeengt werden. Verfahrens-Dynamik der konkreten konzeptionen müssen folglich der dieser Untersuchungsprozesse entsprechen bzw. angepaßt sein, um eine adäquate Aktions- und Reaktionsfähigkeit von Untersüchungsorgan und Staatsanwalt bei neu den Umständen zu sichern (Elastizität der Verfahrenskonzeption). Dies ergibt sich daraus, daß Verfahrenskonzeptionen wie übrigens auch Untersuchungspläne - zwar von konkrestrafrechtlich relevanten Umständen ausgehen, aber die Zielbestimmung des Verfahrens doch wesentlich auf Hypothesen beruht, die durch die weiteren Untersuchungen bestätigt oder verworfen werden.

gesetzlich Verfahrenskonzentionen dieser Art sind geregelt. Sie sind vor allem eine Leitungsmaßnahme des

Staatsanwalts und als solche in bezug auf das Ermittlungsverfahren für das Untersuchungsorgan verbindlich. Sie können aber auch als gemeinsame Leitungsmaßnahme von Staatsanwalt und Untersuchungsorgan (bzw. dessen Leiter) beitet und festgelegt werden.5

Soweit die Untersuchungsorgane konzeptionelle Vorstellungen selbständig erarbeiten, entspricht dies Ermittlungen wortung, die in Strafsachen durchzuführen (§ 88 Abs. 1 StPO) und diese Ermittlungen so zu leiten, daß unter Beachtung der Ziele des Strafverfahrens und der konkreten rechtspolitischen Zielstellung im Einzelfall eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht wird. Ohne solche konzeptionelle Vorstellungen, sei es in schriftlicher Form oder nicht, ist es nickt möglich, Untersuchungspläne oder Teiluntersuchungspläne (z. B. Vernehmungspläne) zu entwickeln.

Die Erarbeitung und Festlegung .von Verfahrenskonzeptionen durch den Staatsanwalt ergibt sich aus seiner Verantwortung, das Ermittlungsverfahren in Strafsachen in der Einvon Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit zu leiten (§ 87 Abs. 1 StPO). Solche Verfahrenskonzeptionen sind in Übereinstimmung mit der StPO als Ausdruck der Leitungsverantwortung des Staatsanwalts charakterisieren, die die konzeptionelle, d. h. planende und Tätigkeit einschließt. Sie sind zielbestimmende ebenso verbindlich wie Weisungen des Staatsanwalts gemäß § 89 Abs. 2 StPO. Verfahrenskonzeptionen des Staatsanwalts haben den Rechtscharakter von Weisungen bei der Durch-Ermittlungsverfahrens, führung des soweit sie über Bestimmung des Ziels hinausgehend die grundsätzlichen Maßnahmen zu seiner Verwirklichung enthalten.6

Mit Verfahrenskonzeptionen kann der Staatsanwalt insbesondere die "besondere Kontrolle und Aufsicht" lichen.7 Untersuchungen der Praxis beweisen, daß Verfahrenskonzeptionen ein notwendiges Mittel staatsanwaltschaftlicher Leitungstätigkeit sind, um die Grundlinie der Untersuchungen in bedeutsamen Strafverfahren zu bestimmen. Als und Leiter gemeinsame Leitungsmaßnahme von Staatsanwalt Untersuchungsorgans sind Konzeptionen in Ermittlungsverfahren — wie die praktische Arbeit lehrt dann geboten, wenn der Anteil kriminalistischer Versionsbildung und kriminalistischen Erkenntnis- und Erfahrungswissens bei der Bestimmung der rechtspolitischen Zielstellung des Verfahrens und der grundsätzlichen Mittel und Methoden der Zielverwirklichung hoch sind. In solchen Fällen verlangt die zu untersuchende Sache gemeinsame Leitungsentscheidungen von Staatsanwalt und Untersuchungsorgan. um das nötige Höchstmaß an übereinstimmendem Vorgehen

Vgl. J. Streit, "X. Parteitag - Kompaß für die staatsanwaltsdhaftliche Tätigkeit in den achtziger Jahren", NJ 1981, Heft 6, S. 243 ff.; derselbe, "30 Jahre sozialistische Staatsanwaltschaft der DDR", NJ 1982, Heft 5, S. 194 ff. (S. 190); derselbe, "Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen 1", NJ 1984, Heft 3, S. 31 f. Hierzu führte die Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Einbeziehung von Studenten Untersuchungen bei 35 Staatsanwälten der Kreise durch. Zugleich wurden analytische Materialien von Staatsanwälten der Bezirke aussewertet.

Bezirke ausgewertet.

Vgl. G. Wendland, "Die staatsanwaltsChaftliChe Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!", NJ 1975, Heit 23, S. 671. Vgl. E. Stelzer, Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, Berlin 1978,

Vgl. E. Steizer, Sozianistische Chim.

S. 154 ff.

Die Form der Verfahrenskonzeption als gemeinsame L. entscheidung hebt insbesondere K. Molden hauer (Die thodik und Taktik der Untersuchung von Finanzdelikten, Berlin

thodik und Taktik der Untersuchung von 1977, S. 41) hervor.

Ob die Verfahrenskonzeptionen als besondere fügungen charakterisiert werden können, bedarf Überlegungen, da der Rechtscharakter und de Leitverfügungen bisher noch nicht hinreichend bestimmt ist Vgl. R. Müller, "Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens", NJ 1976, Heft 7, S. 193 ff. (S. 197). u. E. Gegenstand larf der